



# SATZUNG



## § 1

### **Name, Sitz, Gerichtsstand**

1. **Der Verein führt den Namen »Fischereiverein Dinkelsbühl e. V.«**
2. **Er hat seinen Sitz in Dinkelsbühl.**
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach unter der *Nummer 78* eingetragen.
4. **Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Dinkelsbühl. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Dinkelsbühl.**
5. **In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.**
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### **Zweck und Aufgaben**

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des weidgerechten Angelfischens, insbesondere durch
  - a) *Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern; Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz.*
  - b) *Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung.*
  - c) *Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.*
  - d) *Pflege des Turniersports.*
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und Kameradschaft.
3. Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.
4. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des Vereines.

### §3

## Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »*Steuerbegünstigte Zwecke*« der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungs ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. ***Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.***
4. ***Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen sind keine eingezahlten Kapitalanteile und werden nicht zurückerstattet.***

### §4

## Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ***ordentlichen Mitgliedern***, die sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammensetzen.
  - b) ***Ehrenmitgliedern - vom Arbeitsdienst befreit***
  - c) ***Jugendlichen unter 18 Jahren***
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) ***Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben***
  - b) ***Juristische Personen***

Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. ***Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins bekleiden.*** Einzelheiten regelt die von der Vorstandschaft des Vereins zu erlassende Jugendordnung.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Jugendliche aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.

3. Ehrenmitglieder sind auf Antrag durch die Vorstandschaft ernannte Personen. Durch Vorstandsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme zuerkannt werden. ***Der Antrag in der Vorstandschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vorstandsmitglieder.***

## §5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr sowie sämtlicher satzungsmäßigen Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. **Das aufgenommene Mitglied hat ein Jahr Probezeit zu absolvieren. Der Verein und das Mitglied haben das Recht, innerhalb der Probezeit die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.**

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.  
Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft erlassenen einschlägigen Vorschriften die weidgerechte Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. *Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.*

Sie haben insbesondere:

- a) *die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.*
- b) *alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen sofort einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden.*
- c) *die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer trotz: schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit diesen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, scheidet mangels einer anderweitigen Regelung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden.*
- d) *kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein gepachtet hat oder pachten will; es sei denn, daß der Verein das Interesse an diesem Gewässer ausdrücklich schriftlich aufgegeben hat. Den Mitgliedern wird aufgegeben dies auch untereinander so zu praktizieren.*

## §7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. **durch Austritt**; *er kann nur jeweils bis 30.11. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.*
2. **sofort durch Tod** oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, **durch deren Auflösung. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.**
3. **durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere, wenn es**
  - a) **durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.**
  - b) **sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässerordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat.**

*c) trotz: schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.*

*d) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat oder ein anderer schwerer Grund vorliegt.*

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. **Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.**

4. Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen (Vereins strafen) allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

*a) Entziehung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer.*

*b) Verweis mit oder ohne Auflagen, Verlängerung der Probezeit.*

**II. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist Berufung an den Rechts- und Schlichtungsausschuss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses oder der Vereinsstrafe zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der Rechts- und Schlichtungsausschuss entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Im Übrigen wird die Ausschließung und das Verfahren durch die von der Vorstandschaft zu erlassenden Rechts- und Schlichtungsordnung geregelt. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistung nicht berührt.**

## §8 Organe

**Organe des Vereins sind:**

*1. Der Vorstand*

*2. die erweiterte Vorstandschaft*

*3. die Mitgliederversammlung*

## §9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.**
- 1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.** Bei Ausscheiden eines der bei den Vorsitzenden während der Amtszeit kann die erweiterte Vorstandschaft ein Mitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.**
- 4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung keinem anderen Beauftragten übertragen ist. Bei seiner Verhinderung werden die Aufgaben des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen. Es ist von allen Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen.**

*Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf er, soweit im Einzelfall der Betrag von 1.500,-- DM nicht überschritten wird, keinerlei Zustimmung. Er bedarf der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft bei einem höheren Wert als 1.500,-- DM.*

## **§ 10**

### **Die erweiterte Vorstandschaft**

**Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:**

**dem 1. Vorsitzenden**  
**dem 2. Vorsitzenden**  
**dem 1. Kassier**  
**dem 2. Kassier**  
**dem Schriftführer**  
**dem 1. Gewässerwart**  
**dem 2. Gewässerwart**  
**dem 3. Gewässerwart**  
**dem 1. Jugendleiter**  
**dem 2. Jugendleiter**  
**den Schriftführern der Ausschüsse**  
**den Beisitzern, Vorstandsmitglieder**  
**zur besonderen Verwendung**  
**(bis zu 3 Personen können von der**  
**Vorstandschaft berufen werden)**

Soweit erforderlich sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die erweiterte Vorstandschaft kann einzelne, nicht zur erweiterten Vorstandschaft gehörige Personen zulassen oder zuziehen. Die Amtszeit der erweiterten Vorstandschaft beträgt **3 Jahre**. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die erweiterte Vorstandschaft bleibt im Amt, bis eine neue erweiterte Vorstandschaft bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Vorstandschaft bis zur Neuwahl. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- 1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern*
- 2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes.*



3. *Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen sowie sonstiger Leistungen.*
4. *Beratung und Erstellung des Haushaltsvorschlages.*
5. *Erlass einer Rechts- und Schlichtungsordnung, einer Beitrags-, Gewässer- und Jugendordnung sowie sonstiger notwendiger Vereinsverordnungen.*
6. *Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Auszeichnung von Mitgliedern.*
7. *Bildung von Kommissionen und Ausschüssen.*

***Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.***

## § 11

### Die Mitgliederversammlung

1. *Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.*
2. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.*
3. *Die Mitgliederversammlung ist zuständig bei Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind.*  
*Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:*
  - a) *Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes.*
  - b) *Entlastung des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft.*
  - c) *Genehmigung des Haushaltsvorschlages.*
  - d) *Wahl des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer und des Rechts- und Schlichtungsausschusses.*
  - e) *Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.*
  - f) *Verwendung des Vereinsvermögens zu einen steuerbegünstigten Zweck (Bestimmung des Zwecks) bei Auflösung des Vereines.*

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekannten Adresse zu laden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand (Geschäftsstelle) einzureichen.

***Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel anwesend ist.***

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 20 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

***5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahl durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.***

***6. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens 3-köpfigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden, Wahlausschuss geleitet.***

***7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.***

***8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.***

***9. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.***

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Neben den Mitgliederversammlungen finden regelmäßige Zusammenkünfte statt, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen.

Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

## § 12

### **Rechts- und Schlichtungsausschuss**

- 1. Der Rechts- und Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 3 Beisitzern und 2 Ersatzbeisitzern.***
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen; sie dürfen nicht Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sein.
3. Der Rechts- und Schlichtungsausschuss entscheidet in der Besetzung von Mitgliedern; er ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen der Vorstandschaft.
4. Das Verfahren regelt die Rechts- und Schlichtungsordnung.

## § 13

### **Kassenprüfer**

- 1. Es sind 2 Kassenprüfer zu bestellen.*** Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfers während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Vorstandschaft zu bestellen.
- 2. Den Kassenprüfern obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten; ebenso der erweiterten Vorstandschaft auf Ansuchen.***

## § 14

### **Auflösung**

- 1. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, welchen Zweck nach § 3 Abs. 4 das Vereinsvermögen zugeführt werden soll.***

**2. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen, soweit dies die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der künftige Beschluss des Vereins über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.**

Dinkelsbühl, den 08.02.1997

Für die Richtigkeit

Helmut Schwarz  
1. Vorsitzender

08.02.2007  
Horst Plontsch  
2. Vorsitzender

Durchgeführte Satzungsänderungen seit 05.12.1984

1. vom 11.01.1992, Änderung des Vereinsnamens
2. vom 04.02.1994, Änderung der Beschlussfähigkeit
3. vom 04.02.1994, Änderung des Namens »Disziplinarausschuss« in »Rechts- und Schlichtungsausschuss«
4. vom 03.02.1995, Änderung § 10, erweiterte Vorstandschaft:  
»Beisitzer, Vorstandsmitglieder zur besonderen Verwendung ... «
5. vom 08.02.1997, Neufassung der Satzung

*Gemäß Aufforderung durch das Vereinsregister (Amtsgericht Dinkelsbühl) wurde die beschlossene Änderung des § 4 Abs. 1 b) »vom Beitrag befreit« zurückgenommen und gestrichen.*

# Rechts- und Schlichtungsordnung

Die **Vorstandschafft des Fischereivereines Dinkelsbühl e.V.** erlässt aufgrund des § 10 Ziff.4 ihrer Satzung durch Beschluss folgende **Rechts- und Schlichtungsordnung.**

## § 1

Die Bestimmungen gelten für alle Rechts- und Schlichtungsverfahren

*a) vor dem Vorstand*

*b) vor dem Rechts- und Schlichtungsausschuss*

Die Durchführung aller Ehrenverfahren hat mit tunlicher Beschleunigung zu erfolgen.

## §2

### Verfahren vor dem Vorstand

Vorbereitung

1. Der 1.Vorsitzende oder ein von ihm damit beauftragtes Vorstandsmitglied hat die Sache so vorzubereiten, dass möglichst in einer Sitzung abschließend darüber entschieden werden kann.
2. **Dem betroffenen Mitglied ist der gegen ihn erhobene Vorwurf mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und ihm unter angemessener Fristsetzung schon vor der Vorstandssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**
3. **Der 1.Vorsitzende kann schon vor der Vorstandssitzung einstweilige Anordnungen treffen; er kann insbesondere den Erlaubnisschein bis zur Vorstandssitzung, jedoch höchstens auf die Dauer von einem Monat entziehen. In dem Beschluss der Vorstandschafft ist in diesem Fall darüber zu entscheiden,**
  - a) ob die einstweilige Anordnung des 1. Vorsitzenden bestätigt oder aufgehoben wird,*
  - b) ob sie auf eine eventuelle Entziehung des Erlaubnisscheines durch die Vorstandschafft anzurechnen ist,*
  - c) wie im Falle erwiesener Schuldunfähigkeit das betroffene Mitglied zu entschädigen ist.*
4. In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden, zu der alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind.
5. **Das betreffende Mitglied ist zur Vorstandssitzung mit eingeschriebenem Brief zu laden oder aufzufordern, sich schriftlich zur Sache zu äußern mit**

dem Hinweis darauf, dass auch bei seinem Ausbleiben oder ohne seine schriftliche Stellungnahme über die Sache entschieden werden kann.

6. Für die Vereinsmitglieder, die zur Vorstandssitzung als Zeugen geladen werden oder zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert werden, ist unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben oder eine nicht fristgerechte Stellungnahme eine Verletzung der durch die Mitgliedschaft begründeten Pflichten. Bei der schriftlichen Ladung oder der Aufforderung zur Stellungnahme ist darauf hinzuweisen.

#### **Vorstandssitzung**

1. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann nur abgelehnt werden,
  - a) wenn er selbst Verletzter oder gesetzlicher Vertreter des Verletzten ist,
  - b) wenn er mit dem Betroffenen oder dem Verletzten verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist,
  - c) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird,
  - d) wenn die persönlichen Beziehungen zwischen dem Betroffenen und dem Vorstandsmitglied derartig sind, dass sie Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorstandsmitgliedes rechtfertigen. Über die Ablehnung entscheidet die Vorstandschaft unter Ausschluss des Abgelehnten.  
*Die Ablehnung muss spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des Betroffenen zur Sache erfolgen.*
2. Das betroffene Mitglied kann persönlich erscheinen oder sich schriftlich zur Sache äußern. Der Betroffene kann Entlastungszeugen zum Termin mitbringen oder unter Angabe des Beweisthemas die Ladung von Zeugen durch die Vorstandschaft beantragen.
3. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der Folgenden zu vernehmen. Ihre Aussagen sind zu protokollieren. Vereinsmitglieder haben die Richtigkeit ihrer Aussagen zu versichern.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, die Zeugen- und Sachverständigenaussagen und die Anträge und erlassenen Beschlüsse wiedergibt.
5. Nach Schluss der Verhandlung erfolgt in geheimer Sitzung die Beratung des Beschlusses.  
**Es wird offen abgestimmt.**
  - *Es ist zunächst über die Schuldfrage abzustimmen; bei Stimmengleichheit bleibt das betroffene Mitglied straffrei!*
  - *Nach Bejahung der Schuldfrage ist über die Art und Höhe der Maß-*

*regelung abzustimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*

7. Der Beschluss ist in offener Sitzung bekanntzugeben und zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss vorher schriftlich bekanntzugeben.
8. Die Zusendung des ergangenen Beschlusses hat durch Einschreiben zu erfolgen. Der Beschluss hat eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

### **§3**

#### **Berufung**

Die Berufung muss an den Rechts- und Schlichtungsausschuss gerichtet sein. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses einzureichen.

### **§4**

#### **Verfahren vor dem Rechts- und Schlichtungsausschuss**

1. Stellung und Aufgabe des Rechts- und Schlichtungsausschusses
  - a) *Nach § 12 der Satzung ist ein Rechts- und Schlichtungsausschuss zu bilden.*
  - b) *Der Rechts- und Schlichtungsausschuss ist ein Vereinsausschuss, der als Schlichtungsorgan über Berufungen von Mitgliedern und Jugendlichen gegen Maßregelungen und Ausschließungsbeschlüsse der Vorstandschaft zu entscheiden hat.*
  - c) *Durch den Rechts- und Schlichtungsausschuss wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Er muss jedoch als letzte Vereinsinstanz in Anspruch genommen werden, bevor der Weg zum ordentlichen Gericht besritten werden kann.*
2. Zusammensetzung, Amtsdauer
  - a) **Der Rechts- und Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Vereinsmitgliedern:**
    - dem Vorsitzenden*
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden*
    - drei Beisitzern*
    - zwei Ersatzbeisitzern*
  - b) *Die Mitglieder des Rechts- und Schlichtungsausschusses sind von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht in den Rechts- und Schlichtungsausschuss gewählt werden.*

- 3. Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters**
- a) Die Geschäfte des Rechts- und Schlichtungsausschusses leitet der Vorsitzende. Er trifft die für die Durchführung des Berufungsverfahrens erforderlichen Anordnungen, führt den schriftlichen Verkehr mit den Beteiligten und leitet die Sitzung des Rechts- und Schlichtungsausschusses.*
  - b) Sein Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, soweit dieser verhindert ist seine Aufgaben zu erfüllen. Sein Stellvertreter hat, wenn er als Vorsitzender tätig wird, dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.*
- 4. Zusammensetzung des Schieds- und Schlichtungsausschusses bei Entscheidungen:**
- a) Der Schieds- und Schlichtungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und drei Beisitzern.*
  - b) Die Entscheidungen des Schieds- und Schlichtungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.*
  - c) Enthaltungen sind unzulässig.*
- 5) Vorbereitung der Sitzungen und Ladungen**
- a) Die beim Vereinsvorstand (Geschäftsstelle) unter der Anschrift »Rechts- und Schlichtungsausschuss« eingehenden Berufungsschriften werden dem Rechts- und Schlichtungsausschussvorsitzenden ungeöffnet weitergeleitet.*
  - b) Der Vorsitzende fordert bei der Vorstandschaft Sitzungsprotokoll und Vorstandsbeschluss an und überprüft, ob die Berufungsfrist eingehalten wurde.*
  - c) Er legt Sitzungstermin und Sitzungsort fest und veranlasst die Ladung der Beisitzer und des Betroffenen. Das betroffene Mitglied ist mit eingeschriebenem Brief zu laden und mit dem Hinweis darauf, daß auch bei seinem Fernbleiben über die Sache entschieden werden kann. Die Ladungen sind nach Möglichkeit so rechtzeitig abzusenden, dass sie mindestens eine Woche vor Verhandlungstermin zugehen.*
  - d) Für Vereinsmitglieder, die zur Sitzung des Rechts- und Schlichtungsausschusses als Zeugen geladen werden oder zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert wurden, ist unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben oder eine nichtfristgerechte Stellungnahme eine Verletzung der durch die Mitgliedschaft begründeten Pflichten. Bei der schriftlichen Ladung oder der Aufforderung zur Stellungnahme ist darauf hinzuweisen.*
- 6. Durchführung des Verfahrens**
- a) Die Verhandlungen des Rechts- und Schlichtungsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag des Betroffenen sind die Verhandlungen für Vereinsmitglieder zugänglich. Beratung und Abstimmung des Rechts- und Schlichtungsausschusses sind geheim. Über die Vorgänge*



*bei der Beratung und Abstimmung haben die Mitglieder des Rechts- und Schlichtungsausschusses Stillschweigen zu wahren.*

- b) Das betroffene Mitglied hat vor dem Rechts- und Schlichtungsausschuss selbst zu erscheinen. Die Hinzuziehung von Entlastungszeugen und einer Vertrauensperson ist gestattet.*
- c) Die Mitglieder des Rechts- und Schlichtungsausschusses sind bei ihrer Entscheidung an keine Weisung gebunden. Sie haben Recht und Gesetz sowie die vereinsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und sind im Übrigen nur ihrem Gewissen unterworfen.*
- d) Der Rechts- und Schlichtungsausschuss kann den Vorstandsbeschluss ändern oder aufheben. Eine Änderung des Vorstandbeschlusses nach Art und Höhe zum Nachteil des betroffenen Mitgliedes ist nicht zulässig.*
- e) Das betroffene Mitglied (Berufungsführer) ist zu seinen vorgebrachten Anfechtungsgründen zu hören.*
- f) Die Entscheidungen des Rechts- und Schlichtungsausschusses sind nach Beratung und Abstimmung in einem Beschluss festzulegen, der verbindlich und nicht anfechtbar ist.*
- g) Der Beschluss des Rechts- und Schlichtungsausschusses ist dem Betroffenen und der Vorstandschaft des Vereines innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben.*
- h) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, die Aussagen und die Beschlüsse wiedergibt.*

#### **7. Kostenerstattung**

- a) Die Mitglieder des Rechts- und Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.*
- b) Kostenerstattung findet nicht statt. Portoauslagen werden gegen Beleg erstattet.*

#### **8. Ungeachtet von Verfahren hat der Rechts- und Schlichtungsausschuss in seiner gesamten Besetzung mindestens einmal im Jahr, günstigstenfalls vor der Jahreshauptversammlung, zusammenzutreten.**

Dinkelsbühl, den 08.02.1997

Für die Richtigkeit

Helmut Schwarz  
1. Vorsitzender

08.02.2007

-5-

Horst Plontsch  
2. Vorsitzender